

Praktische Einzelaspekte des spanischen Handelsvertreterrechts

Madrid, 21. Mai 2021





Sonia Gumpert

sgumpert@mmmm.es
+34 91 319 96 86



Vanessa Guzek

vguzek@mmmm.es
+34 91 319 96 86



Michael Fries

mfries@mmmm.es
+34 91 319 96 86

Handelsvertreterrecht in Spanien

Sonia Gumpert
21. Mai 2021
Madrid

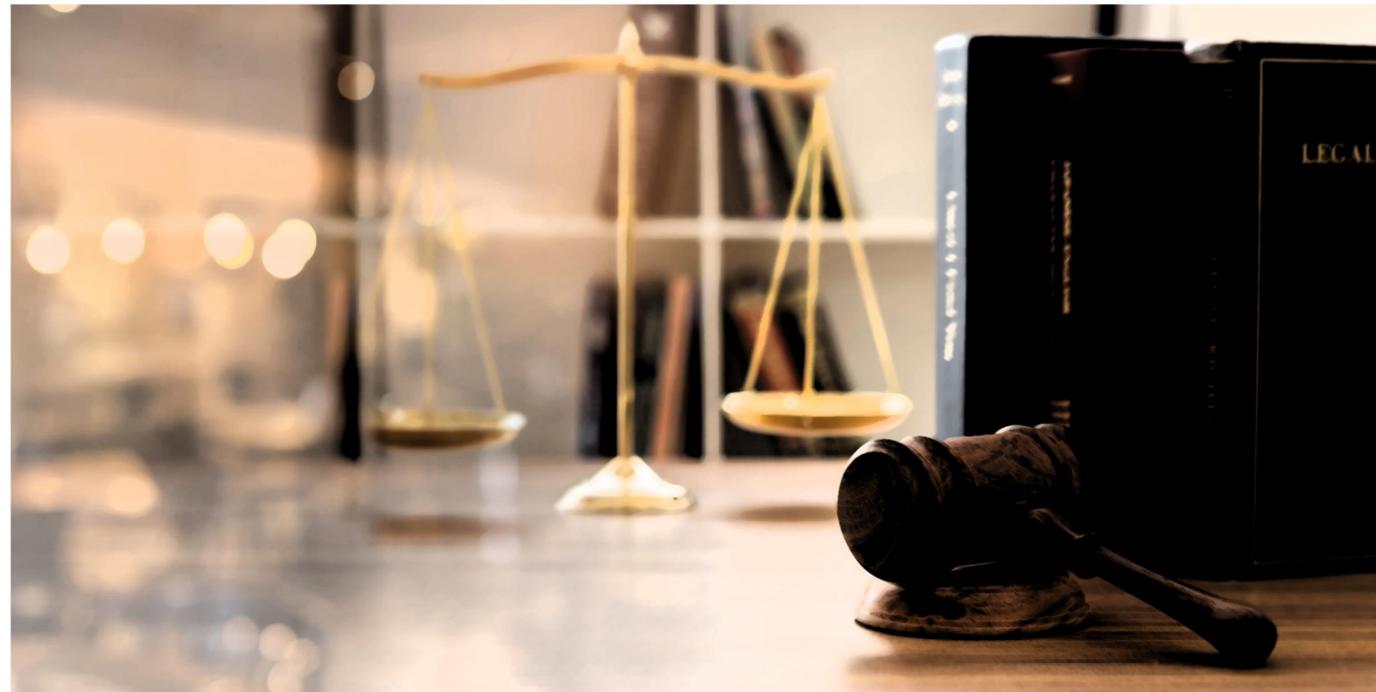
Agenda

1. Rechtsgrundlagen
2. Vertragsform und -inhalt
3. Vertragsbeendigung
4. Ausgleichs- und Schadenersatzanspruch
5. Anwendbares Recht
6. Gerichtsstand

1. Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen

mm
mm



- **Handelsvertretergesetz vom 27. Mai 1992 Ley 12/1992 de 27 de mayo:**
 - Umsetzung RL 8/653 EWG
 - Zwingend anwenbar
 - Legaldefinition:
 - ≠Handelsreisender
 - ≠Vertragshändler

2. Vertragsform und –inhalt

2. Vertragsform und –inhalt (I)



- **Keine besondere Form:**
 - Mündlich
 - Schriftlich
- **Anspruch auf schriftliche Abfassung**
- **Übliche Regelungen im deutsch-spanischen Handelsvertetervertrag:**
 - Vertragsgebiet - idR mit Exklusivität
 - Vertragsgegenstand
 - Dauer – befristet oder unbefristet
 - Hauptpflichten des HVs:
 - Geschäftsvermittlung
 - Informationspflicht
 - Anweisungen des Prinzipals
 - Reklamationen
 - Separate Buchhaltung
 - Evtl. Inkasso

2. Vertragsform und –inhalt (II)



- **Übliche Regelungen im deutsch-spanischen Handelsvertretervertrag:**
 - Vergütung:
 - Festbetrag oder Provision oder Kombination
 - Vergütungsanspruch bei Exklusivität
 - Angebahnte Geschäfte (nachvertragliche Vergütung)
 - Zusatzvergütung für Inkasso oder Haftung des HV
 - Fälligkeit bei Ausführung
 - Zahlung am letzten Tag des darauffolgenden Quartals
 - Einsichtnahme in Buchhaltung des Prinzipals
 - Kostenersatz möglich

2. Vertragsform und –inhalt (III)



- **Pflichten des Prinzipals:**
 - Zurverfügungstellung von Werbematerial
 - Auftragsbestätigung in 15 Tagen
 - Vergütung
- **Vermittlung von Konkurrenzprodukten bedarf Zustimmung des Prinzipals**
- **Nachvertragliches Wettbewerbsverbot**

3. Vertragsbeendigung

3. Vertragsbeendigung



- **Zeitlich befristete Verträge:**
 - Ablauf der Vertragsdauer
- **Umwandlung in unbefristetes Vertragsverhältnis**
- **Zeitlich nicht befristete Verträge:**
 - Ordentliche Beendigung:
 - Schriftlich
 - Kündigungsfrist:
 - Mind 1 Monat pro Vertragsjahr bis max 6
 - Schadensersatz bei Nichteinhaltung
 - Ausserordentliche Kündigung:
 - Fristlos bei Vertragsverletzung:
 - Unverzüglich
 - Begründet
 - Konkurs
 - Tod des HV

4. Ausgleichs- und Schadenersatzanspruch

4. Ausgleichs- und Schadensersatzanspruch



- **Grundsätzlich bei Vertragsbeendigung**
- **Ausgleichsanspruch:**
 - Neue hinzugewonnene Kunden // Erheblich gesteigertes Geschäftsvolumen
 - Wirtschaftlicher Vorteil des Prinzipals
 - Maximal 1 Jahresprovision
 - Beendigung wegen Tod des HV
 - Beendigung wegen Konkurs des Prinzipals
- **Schadensersatzanspruch:**
 - Nicht Einhaltung der Kündigungsfrist
 - Nicht amortisierten Investitionen
- **Kein Anspruch:**
 - Berechtigte Kündigung wegen Vertragsverletzung
 - Grundlose Kündigung durch HV (ausser Altersgründen)
- **Verjährung 1 Jahr ab Vertragsende**



5. Anwendbares Recht

5. Anwendbares Recht



- **Rechtswahl ist zulässig:**
 - Zwingende Vorschriften des span. HVGesetzes
- **Keine Rechtswahl:**
 - Recht am Sitz des Handelsvertreters

6. Gerichtsstand

6. Gerichtsstand



- **Freie Wahl des Gerichtsstandes**
- **Keine Wahl des Gerichtsstands:**
 - Gericht am Sitz des Handelsvertreters

Sonia Gumpert

sgumpert@mmmm.es
+34 91 308 53 68



Madrid

Alfonso XII, 30
E-28014 Madrid
T +34 91 319 96 86
F +34 91 308 53 68
mad@mmmm.es

Barcelona

Av. Diagonal, 463 bis
E-08036 Barcelona
T +34 93 487 58 94
F +34 93 487 38 44
bcn@mmmm.es

Palma de Mallorca

Av. Jaume III, 29
E-07012 Palma de Mallorca
T +34 971 71 70 34
F +34 971 71 97 35
pm@mmmm.es

Praxisrelevante Aspekte der grenzüberschreitenden Anspruchsdurchsetzung vor spanischen Gerichten

Vanessa Guzek
21.Mai 2021
Madrid

Agenda

1. **Aussergerichtliche Forderungsbeitreibung**

1.1. Bonitätsprüfung

1.2. Mahnschreiben per *buofax*

1.3. Notarielles Schuldanerkenntnis

2. **Gerichtliche Forderungsbeitreibung**

2.1. Mahnverfahren

2.2. Erkenntnisverfahren

3. **Vollstreckung**

4. **Kosten**

1. Aussergerichtliche Forderungsbeitreibung

1.1. Bonitätsprüfung



- Im Handelsregister hinterlegte Jahresabschlüsse
- Schuldnerverzeichnis, den RAI („Registro de aceptaciones impagadas“), vergleichbar mit der SCHUFA
- Online beantragte Handelsregisterauszüge beim zentralspanischen Handelsregister
- Abfrage beim Register über bewegliche Gegenstände
- Abfrage des Grundvermögens beim zentralen spanischen Eigentumsregister für Gesamtspanien
- Recherchearbeit mittels beauftragte Detektei



1.2. Mahnschreiben per *burofax*



- Zustellung erfolgt per *burofax* persönlich in beweiskräftiger Form, was auch den Inhalt des Schreibens miteinschließt
- Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung –zwischen 3 und 10 Tagen unter Androhung der Einleitung gerichtlicher Schritte
- Verjährungsunterbrechung
- Vermeidung Kostenverurteilung in einem sich anschließenden Klageverfahren bei sofortigem Anerkenntnis durch den Schuldner

1.3. Notarielles Schuldanerkenntnis



- Bei Zustandekommen einer außergerichtlichen Zahlungsvereinbarung sollte auf jeden Fall versucht werden, diese in schriftlicher Form festzuhalten
- Optimal wäre die Unterzeichnung eines notariell beurkundeten Schuldanerkenntnisses mit Abzahlungsplan und Verzugszinsregelung, da es sich bei notariellen Urkunden um direkt vollstreckbare Titel handelt
- Das Schuldanerkenntnis kann auch einseitig vom Schuldner abgegeben werden, wobei es wichtig ist, dass der Gläubiger in den Besitz der ersten vollstreckbaren Ausfertigung gelangt
- Die Kosten der Beurkundung werden üblicherweise vom Schuldner getragen

2. Gerichtliche Forderungsbeitreibung

2.1. Mahnverfahren



- **Erbringung eines Anfangsbeweises für das Bestehen der Forderung auf der Grundlage von schriftlichen Nachweisen**
- **Ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts Erster Instanz am Wohnsitz oder Unternehmenssitz des Schuldners**
- **Kein Anwaltszwang**
- **Aufforderung des Schuldners innerhalb einer Frist von 20 Tagen ab Zustellung Zahlung zu leisten oder begründeten Widerspruch einzulegen**
- **Vorteile: Schnellste und kostengünstigste Möglichkeit einen gerichtlichen Vollstreckungstitel zu erlangen**
- **Nachteile:**
 - Unnötiger Zeitverlust, bei Schuldern bei denen man aufgrund der außergerichtlichen Verhandlungen annehmen muss, dass sie Widerspruch einlegen werden
 - Keine öffentliche Zustellung, keine Geltendmachung von Zinsen, keine Kostenentscheidung

2.2. Erkenntnisverfahren

Ordentliches EV (“juicio ordinario”)

- Grds. Verfahrensart für Klagen mit einem Streitwert über 6.000,- €
- Anwalts- und Prozessagentenzwang
- Einreichung der Klageschrift in der die dem Anspruch zu Grunde liegenden Tatsachen und rechtlichen Fundamente bereits erschöpfend vorgetragen werden müssen
- Ab Zustellung der Klage hat der Beklagte innerhalb einer Frist von 20 Tagen auf die Klage zu erwidern und ggf. Widerklage zu erheben
- Anberaumung eines frühen ersten Termins („Audiencia Previa“)
- Beweisaufnahme („Juicio“)
- Keine Kostenquotelung im spanischen Zivilverfahren
- Einlegung der Berufung innerhalb einer Frist von 20 Tagen ab Zustellung des Urteils

2.3. Erkenntnisverfahren

Mündliches EV (“juicio verbal”)



- Grds. Verfahrensart für Zahlungsklagen mit einem Streitwert bis zu 6.000,- €
- Anwalts- und Prozessagentenzwang ab Klageforderungen in Höhe von 2.000,- €
- Schriftliche Klageerwiderung des Beklagten binnen 10 Tage ab Zustellung der Klageschrift
- Möglichkeit innerhalb einer Frist von 3 Tagen ab Zustellung der Klageerwiderung den Verzicht der Durchführung der Beweisaufnahme anzuzeigen
- Grds. Anberaumung des Termins zur Beweisaufnahme innerhalb einer Frist von 5 Tagen
- Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil ist nur bei einem Gegenstandswert über 3.000,- € möglich

3. Vollstreckung

Vollstreckung



- Erstinstanzliche Urteile sind nach Rechtskraft definitiv und im Falle der Berufung vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung
- Anwalts- und Prozessagentenzwang
- Vollstreckung erfolgt anhand Einreichung einer förmlichen Klageschrift
- Auf die Einreichung der Vollstreckungsklage erteilt das Gericht ohne Anhörung des Schuldners die Vollstreckungsklausel und ordnet die Vollstreckung in das Schuldnervermögen in der beantragten Höhe an
- Einreichung eines Widerspruchs gegen die Vollstreckung durch den Schuldner innerhalb einer Frist von 10 Tage ab Zustellung, allerdings keine aufschiebende Wirkung
- Die Kosten des gesamten Vollstreckungsverfahrens trägt grds. der Vollstreckungsschuldner
- Verwirkung des Urteils nach 5 Jahren
- Vollstreckung ausländischer Titel



4. Kosten

Kosten



- **Beispiel für die Berechnung der Kosten einer Zahlungsklage in Höhe von 60.000,- €:**
 - Fixe Gerichtsgebühr für juristische Personen: – 300,- €
 - Prozessagent: – 760,- €
 - Rechtsanwalt (nach ICAM): 9.340,- €



Vanessa Guzek

vguzek@mmmm.es
+34 91 308 53 68



Madrid

Alfonso XII, 30
E-28014 Madrid
T +34 91 319 96 86
F +34 91 308 53 68
mad@mmmm.es

Barcelona

Av. Diagonal, 463 bis
E-08036 Barcelona
T +34 93 487 58 94
F +34 93 487 38 44
bcn@mmmm.es

Palma de Mallorca

Av. Jaume III, 29
E-07012 Palma de Mallorca
T +34 971 71 70 34
F +34 971 71 97 35
pm@mmmm.es

Spanien: Geltendmachung von Zahlungsansprüchen des Handelsvertreters in der Insolvenz

Michael Fries
21. Mai 2021
Madrid

Agenda

1. Insolvenz des Prinzipals

- 1.1. Insolvenzsituation
- 1.2. Insolvenzbeschluss
- 1.3. Forderungsanmeldung
- 1.4. Gläubigerliste
- 1.5. Provisionsforderungen
- 1.6. Wirkung auf den Handelsvertretervertrag
- 1.7. Beendigung des Handelsvertretervertrages
- 1.8. Kundenstammausgleich
- 1.9. Abschluss neuer Handelsvertretervertrag

2. Insolvenz des Handelsvertreters

3. Vertragshändler

1. Insolvenz des Prinzipals

1.1. Insolvenzsituation



- Gegenwärtige Zahlungsunfähigkeit
- Insolvenzantragsfrist 2 Monate (ausgesetzt bis 31. Dezember 2021)

1.2. Insolvenzbeschluss



- Eröffnung Handelsgericht am Sitz des Prinzipals
- Veröffentlichung Staatsanzeiger (BOE) und Insolvenzregister
- Bestellung Insolvenzverwalter
- Aufrechnungsverbot
- Aussetzung Verzugszinsen
- Unterbrechung Verjährungsfristen
- Verfügungs- und Verwaltungsbefugnisse unter Genehmigungsvorbehalt Insolvenzverwalter



1.3. Forderungsanmeldung



- Aufforderung zur Forderungsanmeldung durch Insolvenzverwalter
- Gegenüber Insolvenzverwalter schriftlich; auch elektronisch
- Angabe von Höhe, Art, Grund und Zeitpunkt des Entstehens und Fälligkeit der Forderungen sowie die beantragte insolvenzrechtliche Einstufung mit schriftlichen Nachweisen
- Forderungsanmeldefrist 1 Monat (30 Tage)
- <https://www.mmmm.es/de/insolvenz-forderungsanmeldung-in-spanien/>



1.4. Gläubigerliste



- Erstellung Gläubigerliste durch Insolvenzverwalter innerhalb 2 Monaten
- Information über Aufnahme der Zahlungsforderung (e-mail)
- Berichtigungsantrag; ggfs. Anfechtungsklage gegen Gläubigerliste (Frist 10 Tage)
- Arten von Insolvenzforderungen:
 1. Besonders privilegierte Insolvenzforderungen
 2. Allgemein privilegierte Insolvenzforderungen
 3. Ordentliche Insolvenzforderungen
 4. Nachrangige Insolvenzforderungen



1.5. Insolvenzrechtliche Einstufung der Provisionsforderung

- Provisionsansprüche aus vor der Insolvenzeröffnung abgeschlossenen Geschäften
- Ordentliche Insolvenzforderungen
- Ggfs. allgemeine Privilegierung für 6 Monate vor Insolvenzeröffnung entstandene Provisionsforderungen
- Insolvenzvergleich
- Provisionsansprüche nach Insolvenzeröffnung: Masseforderung



1.6. Wirkung der Insolvenzeröffnung auf den Handelsvertretervertrag



- Keine Unterbrechung des Geschäftsbetriebs
- Fortbestand des Handelsvertretervertrages
- Beendigung ggfs. im Interesse der Insolvenzmasse durch Insolvenzverwalter
- Kündigungsklauseln wegen Insolvenz grds. unwirksam, aber Artikel 26 LCA:

Gemäß Artikel 26 LCA kann ein Handelsvertretervertrag von jeder Partei unabhängig davon, ob es sich um ein befristetes oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossenes Vertragsverhältnis handelt, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist einseitig beendet werden, wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.



1.7. Beendigung des Handelsvertretervertrages



- Erst ab gerichtlicher Insolvenzeröffnung
- Schriftliche Erklärung unter Angabe des
Kündigungsgrundes
- Wirksam mit Zugang



1.8. Kundenstammausgleich



- Kein Anspruchsverlust bei Kündigung wegen Insolvenz Prinzipal
- Konkrete Umstände: Unternehmensfortführung oder Verkauf Produktionseinheit
- Unternehmervorteile (Nachweis): Eröffnungsbericht, Vermögensinventar, Machbarkeitsbericht, Liquidationsplan
- Masseforderung



1.9. Abschluss neuer Handelsvertretervertrag



- Abverkauf Warenbestände in Liquidationsphase
- befristetes Vertragsverhältnis
- Provisionsansprüche Masseforderungen
- kein Ausgleichsanspruch



2. Insolvenz des Handelsvertreters

Insolvenz des Handelsvertreters



- Kündigung gemäß 26 LCA durch Prinzipal berechtigt
- Fortbestand Kundenstammausgleichsanspruch, da keine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten
- Kündigung durch Handelsvertreter: Kein Ausgleichsanspruch (problematisch)



3. Vertragshändler

Vertragshändler



- Keine analoge Anwendung Artikel 26 LCA -> keine Kündigung wegen Insolvenz des Herstellers
- Vertragliche Kündigungsklausel wegen Insolvenz unwirksam
- Berechtigte Kündigung bei Verletzung vertraglicher Pflichten des Herstellers -> Ausgleichsanspruch möglich





Michael Fries

mfries@mmmm.es
+34 91 308 53 68



Madrid

Alfonso XII, 30
E-28014 Madrid
T +34 91 319 96 86
F +34 91 308 53 68
mad@mmmm.es

Barcelona

Av. Diagonal, 463 bis
E-08036 Barcelona
T +34 93 487 58 94
F +34 93 487 38 44
bcn@mmmm.es

Palma de Mallorca

Av. Jaume III, 29
E-07012 Palma de Mallorca
T +34 971 71 70 34
F +34 971 71 97 35
pm@mmmm.es



Q & A Session



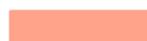
Sonia Gumpert

sgumpert@mmmm.es
+34 91 319 96 86



Vanessa Guzek

vguzek@mmmm.es
+34 91 319 96 86



Michael Fries

mfries@mmmm.es
+34 91 319 96 86

